

8 Jahre Ombudschaft in der Jugendhilfe: Erfahrungen und Entwicklungen

„Umbau des Sozialstaats“ – „Vom Fördern zum Fordern“ – „Stärkung der Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger“: Die Gestaltung von Sozialleistungen ist derzeit massiven Veränderungen unterworfen, und die Kommunen stehen unter finanziellem Druck. Im zunehmend schärferen Verteilungskampf zwischen unterschiedlichen Interessensgruppen werden auch die Ausgaben der Jugendhilfe in Frage gestellt. Damit kommt finanziellen Überlegungen in der individuellen Hilfeplanung eine wachsende Bedeutung zu. Die Rechte der Betroffenen drohen demgegenüber in den Hintergrund zu rücken.

Dieses ist kein neues Problem¹, die Sicherung von Betroffenenrechten in der Jugendhilfe ist unabhängig von der finanziellen Ausstattung eine strukturelle Notwendigkeit. Mit zunehmendem Druck auf die Träger der Jugendhilfe bekommt sie jedoch eine neue Dimension. Dies gab vor acht Jahren den Ausschlag für die Gründung von Ombuds- und Beschwerdestellen in Deutschland.

Der Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V. (BRJ) war die erste Ombudsstelle der Jugendhilfe in Deutschland. Entsprechend viele Fragen werden uns gestellt: Welche und wie viele Menschen lassen sich von Euch beraten? Wie finden sie Eure Beratungsstelle und mit welchen Problemlagen seid Ihr konfrontiert? Wie arbeitet Ihr, wie viele Fälle „gewinnt Ihr“? Ausgehend von unserer aktuellen statistischen Auswertung werden wir im folgenden Artikel einen Einblick in die Beratungsarbeit des Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V. geben und anhand eines Fallportraits unsere Arbeitsweise und die Probleme der Betroffenen exemplarisch verdeutlichen.

Der Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V. (BRJ)

Der massive Druck der Einsparungen im Jugendhilfebereich in Berlin führte 2002 dazu, dass engagierte Privatpersonen, Fachkräfte und freie Träger der Jugendhilfe den BRJ als gemeinnützigen Verein gründeten. Seit acht Jahren setzen sich die Mitglieder für eine bedarfsgerechte Jugendhilfe ein und unterstützen Familien und junge Volljährige bei der Durchsetzung ihrer Rechtsansprüche gegenüber dem Jugendamt. Die Arbeit des Vereins orientiert sich ausschließlich am Wohl und den Rechtsansprüchen der jungen Menschen und

¹ Vgl. Urban, Ulrike: Wo kein Kläger, da kein Rechtsbruch? Zur Durchsetzung individueller Rechtsansprüche in der Jugendhilfe, in: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Heft 3/2006, S.126-135 sowie Urban-Stahl, Ulrike: Nicht ob, sondern inwiefern: Soziale Arbeit braucht die Debatte um die Legitimation von Sozialer Kontrolle, in: Widersprüche Heft 113, 2009, S.77-87

ihrer Personensorgeberechtigten. Den Beteiligten war es daher von Anfang an wichtig, in der Satzung die Unabhängigkeit von Interessen freier und öffentlicher Träger zu verankern.

Eine wichtige konzeptionelle Grundlage der Beratungsarbeit ist das skandinavische Modell der Ombudschaft. Ombudschaft ist eine unparteiische Vorgehensweise bei Streitfragen unter besonderer Berücksichtigung der Interessen der strukturell unterlegenen Partei. Ziel des BRJ ist es, die strukturellen Machthierarchien zwischen Fachkräften und Familien auszugleichen und eine gerechte, d.h. am SGB VIII orientierte fachlich angemessene Entscheidung zu erzielen. Hierzu kann es auch erforderlich sein, den Betroffenen durch die Bereitstellung finanzieller und fachlicher Ressourcen die Option der rechtlichen Vertretung und der gerichtlichen Klage zu eröffnen.

Mit der Beratungstätigkeit stellen Fortbildungen und Öffentlichkeitsarbeit die drei Standbeine des BRJ dar.² Der Verein wird vor allem getragen vom ehrenamtlichen Engagement seiner Mitglieder und engagierter Privatpersonen, meist Fachkräfte der sozialen Arbeit. Sie erbringen jährlich etwa 1200 Stunden hochqualifizierte ehrenamtliche Arbeit. Außerdem wird die Arbeit über Mitgliedsbeiträge, Spenden und seit 2005 auch über Stiftungsmittel finanziert.

Die Fallberatung erfolgt nach einem für die Betroffenen transparenten mehrstufigen Konzept, d.h. die Arbeitsweise des BRJ wird ihnen vorgestellt und alle Schritte (z.B. Telefonate mit der/dem zuständigen Sozialarbeiter/in des Jugendamtes) werden vorher abgesprochen und erfolgen im Auftrag der Betroffenen.

Die folgenden verbindlichen Qualitätskriterien wurden seit der Gründung des BRJ kontinuierlich (weiter)entwickelt:

- Arbeit im Beratungsteam (mindestens 4 Augen Prinzip), d.h. niemand berät allein
- Expert/innennetzwerk im Hintergrund, welches bei speziellen Fragen und Unklarheiten das Beratungsteam unterstützt
- Fallberatungs- und Fortbildungsangebote für die Berater/innen
- Aufklärung der Betroffenen und Freiwilligkeit der Inanspruchnahme der Beratung
- Vermittlung vor Klage, d.h. im Interesse der Betroffenen hat die außergerichtliche Vermittlung stets Vorrang vor gerichtlichen Schritten.
- Enge Kooperation mit anderen Helfer/innen, die bereits die Familie / den jungen Menschen kennen
- Dokumentation der Fälle durch das Beratungsteam

² Näheres zum Verein unter www.brj-berlin.de

Die Koordination der ehrenamtlichen Arbeit und die Bereitstellung der erforderlichen Ressourcen erfolgt über die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen des BRJ. Die Arbeit des BRJ wird sorgfältig dokumentiert und regelmäßig statistisch und qualitativ ausgewertet. Die aktuelle Auswertung, die wir hier vorstellen möchten, wurde Ende 2009 vorgenommen und erfasst 400 abgeschlossene Fälle. Bevor wir jedoch auf die Bandbreite der Arbeit eingehen, möchten wir anhand eines Beispiels verdeutlichen, welche differenzierten und individuellen Probleme hinter diesen Zahlen stehen und wie die Arbeit des BRJ im Einzelfall ausgehen kann.

Fallportrait: Luise, 18 Jahre alt

(alle Daten anonymisiert)

Luise wendet sich im April 2009 mit Unterstützung ihres Betreuers an den BRJ und berichtet, dass ihr Antrag auf Nachbetreuung vom Jugendamt abgelehnt worden ist. Gerade hat sie den schriftlichen Ablehnungsbescheid erhalten. Sie soll künftig alleine und ohne Unterstützung zurecht kommen. In einem gemeinsamen Gespräch mit Luise, ihrem Bezugsbetreuer und einem Beratungsteam des BRJ werden ihre Hilfesgeschichte rekonstruiert, die schriftlichen Unterlagen gesichtet und der aktuelle Hilfebedarf kritisch geprüft.

Die Vorgeschichte stellt sich folgendermaßen dar: Luise lebte seit ihrem 16. Lebensjahr in einer Jugendhilfeeinrichtung. Zu ihrem Vater hatte sie keinen und zu ihrer Mutter nur sporadischen Kontakt. Seit ihrem 17. Lebensjahr befand sich Luise aufgrund einer gestörten Mutter-Kind Beziehung zusätzlich in psychotherapeutischer Behandlung. Diagnostiziert wurde eine emotionale Störung mit Ängsten und depressiven Strukturen auf dem Hintergrund psychosozialer Belastungen. Mitschülern in der Schule trat Luise sehr zurückhaltend gegenüber und hatte außerhalb der Einrichtung wenig soziale Kontakte. Freundschaften waren für sie schwierig aufzubauen und zu halten.

Im Juni 2008, Luise war zu diesem Zeitpunkt 17 Jahre alt, fand im Jugendamt eine Hilfefkonferenz statt. Das Jugendamt schlug einen Wechsel ins Betreute Einzelwohnen (BEW) vor. Die Betreuer ebenso wie die Therapeutin von Luise sprachen sich dagegen aus und befürworteten stattdessen zunächst einen Wechsel in den Verselbständigungsbereich des Trägers, damit Luise dort für ca. 6 Monate auf das BEW vorbereitet werden könne. Luise selbst äußerte, mehr Zeit für die Vorbereitung auf das Einzelwohnen zu benötigen. Zusätzlich stand ab August ein Schulwechsel bevor und sie hatte Bedenken hinsichtlich des Bestehens der Probezeit. Ihrem Antrag wurde im Jugendamt nicht entsprochen. Luise legte ihre Einwände gegen den Hilfeplan schriftlich dar, doch dies änderte jedoch nichts an der Entscheidung. Die junge Frau zog im Juli 2008 in das BEW (Appartementwohnung der Einrichtung).

Im November 2008 wurde Luise 18 Jahre alt und sollte in eigenen Wohnraum ziehen. Dieses vom Jugendamt gesetzte Ziel konnte jedoch nicht umgesetzt werden, da Luise große Angst

hatte allein zu wohnen und ihre ganze Energie auf das Bestehen des Probehalbjahres in der Fachoberschule richtete. Im Dezember 2008 fand eine Hilfefkonferenz im Jugendamt statt. Die zuständige Sozialarbeiterin im Jugendamt betonte, trotz anders lautender Meinungen der Betreuer/innen und der Therapeutin, dass Luise „in ihrer Persönlichkeitsentwicklung gereift und selbständig genug ist, diesen Entwicklungsschritt zu gehen“. Festgehalten wurde im Hilfeplan, dass Luise in praktischen Bereichen bereits sehr selbstständig sei, allerdings im emotionalen Bereich sehr viele Ängste zeige, bspw. Versagensängste. Die Jugendhilfe wurde für drei Monate verlängert, mit dem Ziel, dass Luise bis zum 31.03.2009 eigenen Wohnraum bezieht.

Trotz intensiver Bemühungen hatte Luise das Probehalbjahr nicht bestanden und über die Agentur für Arbeit im Februar 2009 eine Berufsvorbereitende Maßnahme begonnen. Im März 2009 stellte Luise einen schriftlichen Antrag auf Nachbetreuung gem. §§ 41 Abs. 3, 30 SGB VIII im Umfang von 6 Monaten. Dieser wurde vom Jugendamt nach einem Hilfeplangespräch mit der Begründung abgelehnt, dass die im letzten Hilfeplan vom Dezember 2008 benannten Ziele – Bezug von eigenem Wohnraum, Bestehen des Probehalbjahres in der Fachoberschule – nicht erreicht wurden. Von Seiten des Jugendamtes wurde eingeschätzt, dass „die Jugendhilfe somit nicht geeignet und notwendig ist, sie bei der Verselbständigung weiterhin zu unterstützen“. Des weiteren sei, laut Jugendamt, die Prognose auf einen Erfolg negativ einzustufen. Die Betreuer/innen legten wiederholt dar, dass das Nichtbestehen des Probehalbjahres nicht auf mangelnde Motivation seitens Luise zurückzuführen sei. Auch hatte seit Ende März 2009 bereits die Zusage für eine Wohnung bestanden, allerdings hatte sich aufgrund des Urlaubs der Verantwortlichen die Unterschrift des Vermieters auf dem Mietvertrag verzögert. Als die Mitarbeiterin des Jugendamtes kein Einlenken signalisierte und der schriftliche Ablehnungsbescheid vorlag, riet der Betreuer Luise, sich an den BRJ zu wenden, um Unterstützung bei der Realisierung ihres Rechtsanspruches zu erhalten.

Im persönlichen Gespräch kommen die Berater/innen des BRJ zu der Einschätzung, dass Luise eine weitere Betreuung benötigt. Die fachliche Begründung des Betreuers ist überzeugend. Das Beratungsteam rät Luise, schriftlich einen begründeten Widerspruch einzulegen. Der betreuende Träger formuliert zusätzlich eine fachliche Stellungnahme.

Die Bearbeitung des Widerspruchs im Jugendamt zieht sich jedoch hin. Elf Wochen nach ihrem Widerspruch, im Juli 2009, erhält Luise von der zuständigen Sozialarbeiterin einen Zwischenbescheid. In diesem steht, dass zur endgültigen Entscheidung ein Gespräch mit dem Jugendhilfeleiter des Trägers abgewartet werden muss. Es wird der jungen Frau nicht mitgeteilt, was in diesem Gespräch besprochen werden soll und wann es stattfindet. Durch den Sommerurlaub des Jugendhilfeleiters bedingt, kann das Gespräch erst im August 2009 stattfinden. Nach dem Gespräch erfolgt keine Rückmeldung vom Jugendamt an Luise. Mit Unterstützung des BRJ setzt sie dem Jugendamt daraufhin eine Frist zur Bearbeitung ihres Widerspruchs und weist auf ihren aktuellen Bedarf hin. Am letzten Tag der Frist erhält sie eine schriftliche Benachrichtigung, dass die Bearbeitung des Widerspruchs noch einige Zeit

beanspruchen werde. Ihr Widerspruch sei sowohl formal als auch inhaltlich zu prüfen. Sie wird um Geduld gebeten und soll von weiteren Nachfragen absehen.

Das Beratungsteam des BRJ bespricht mit Luise nun die Möglichkeit, ihr Recht gerichtlich einzuklagen. Sie ist dazu bereit, wenn anderweitig keine Einigung erzielt wird. Nachdem die zuständige Sozialarbeiterin nicht erreichbar ist, nimmt der BRJ in einem letzten Versuch der außergerichtlichen Vermittlung telefonischen Kontakt zum Vorgesetzten Herrn W. auf. Dieser möchte sich zum Sachverhalt nicht äußern und kündigt an, den Widerspruch innerhalb einer Woche zu bearbeiten. Von Seiten des BRJ wird angekündigt, Luise bei einer Klage vor Gericht zu unterstützen.

Innerhalb der vereinbarten Frist erhält Luise Post vom Jugendamt. Herr W. bietet insgesamt 15 Stunden Nachbetreuung an und gibt dem Widerspruch damit teilweise statt. Der jungen Frau wird vorgeworfen, dass sie nicht erkennen lasse, worin die Unterstützung, abgesehen vom Umgang mit Behörden und Bewältigung des Schriftverkehrs, durch die Betreuer genau erfolgen soll. „Grundsätzlich kann dies auch in Form von Beratung erfolgen. Von der Möglichkeit, diese Beratung beim Jugendamt wahrzunehmen, haben Sie keinen Gebrauch gemacht. Damit wäre nicht auszuschließen, dass Sie ihrer grundsätzlichen Mitwirkungspflicht nicht in ausreichendem Maße nachkämen.“

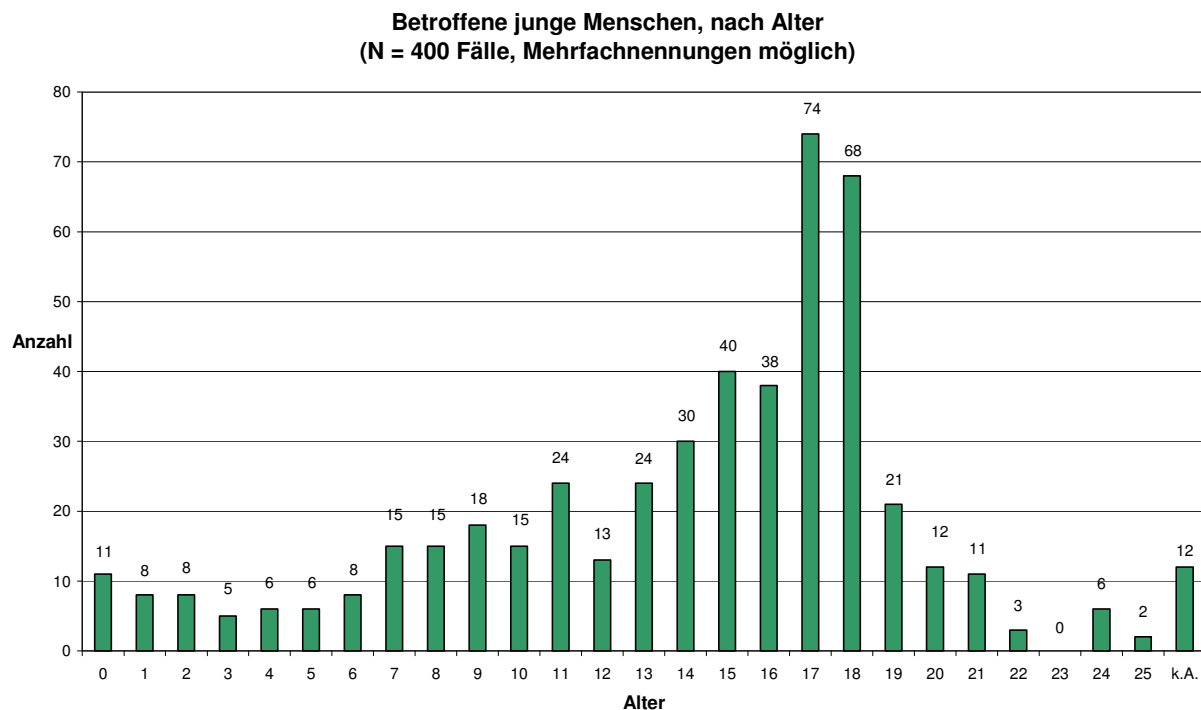
Luise ist unsicher, ob sie dieses Angebot annehmen sollte oder ob die Möglichkeit besteht, ihren Antrag auf eine höhere und eigentlich notwendige Betreuungsstundenzahl beizubehalten. Sie lässt sich wiederholt beim BRJ beraten und entschließt sich danach, gerichtliche Wege zu gehen. Eine Mitarbeiterin des BRJ nimmt Kontakt mit dem Jugendamt auf und kündigt die gerichtlichen Schritte an. Daraufhin lenkt das Jugendamt ein: Es wird ein Gespräch im Jugendamt mit der zuständigen Sozialarbeiterin, einer Vertreterin des BRJ und Luise vereinbart. In diesem Gespräch erfolgt eine detaillierte Bedarfsprüfung, bezogen auf die einzelnen Lebensbereiche. Die Mitarbeiterin des Jugendamtes bestätigt die Einschätzung, dass 15 Stunden nicht ausreichend sind und will mit ihrem Vorgesetzten Rücksprache halten. Luise bekommt daraufhin Nachbetreuung für drei Monate angeboten, danach soll eine erneute Bedarfsprüfung erfolgen.

Der Prozess von der Beantragung der Hilfe bis zur endgültigen Bewilligung hat sechs Monate gedauert. Ohne die Unterstützung durch den ehemaligen Betreuer und die Beratung und Begleitung durch den BRJ wäre es der jungen Frau nicht möglich gewesen ihre Rechte gegenüber dem Jugendamt durchzusetzen. Rückblickend könnte man von außen meinen, es wäre vielleicht sinnvoll gewesen, früher stärkeren Druck auszuüben, gerichtliche Schritte anzudrohen oder gar zu beschreiten. Es darf jedoch nicht unterschätzt werden, welche Folgen ein solches konfrontatives Vorgehen für den weiteren Fallverlauf haben kann. Die Betroffenen bekommen wie Luise zwar im laufenden Verfahren Unterstützung durch den BRJ. Nach einer positiven Entscheidung müssen sie jedoch alleine mit dem Jugendamt weiter zusammen arbeiten und wünschen sich in der Regel ein gutes Verhältnis zu den

Mitarbeiter/innen dort. Eine einvernehmliche Lösung, so unsere Erfahrung, ist für viele Betroffene daher wichtiger als eine schnelle Entscheidung.

Aktuelle Fallstatistik – ein Einblick

Luises Verfahren ist einer von insgesamt 400 abgeschlossenen Fällen, die wir Ende 2009 statistisch ausgewertet haben. In diesen 400 Fällen waren insgesamt 493 junge Menschen betroffen (davon 52% weiblich, 48% männlich).³ Da wir die statistische Auswertung regelmäßig aktualisieren, ist es auch möglich Aussagen über Entwicklungen und Tendenzen zu treffen. Das von uns gewählte Fallbeispiel verdeutlicht u.a. zwei Problematiken, die sich seit Gründung des BRJ in der Statistik widerspiegeln: Wir erleben zum einen, dass in öffentlichen Trägern die Zugangsschwellen zu Hilfen erhöht werden. Zum anderen gehörte Luise zu der in den Fällen des BRJ am stärksten vertretenen Altersgruppe.



Grundsätzlich sind in den Fällen des BRJ alle Altersgruppen und Familienkonstellationen vertreten. Die mit Abstand am häufigsten beratene Altersgruppe war jedoch die der 17- und 18jährigen. Sie machten etwa ein Drittel aller betroffenen jungen Menschen aus. Zählt man die über 18jährigen noch hinzu, so erhöht sich dieser Anteil sogar auf 40% (197 der insgesamt 493 jungen Menschen). Der seit Gründung des BRJ gleich bleibend hohe Anteil junger Menschen ab 17 Jahren ist ein deutlicher Hinweis darauf, dass die Altersgruppe der

³ Vgl. Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V. (2009): „Fallstatistik Stand 2009“, www.ombudschaft-jugendhilfe.de/uploads/media/Fallstatistik_2009_.pdf

jungen Volljährigen sowie der jungen Menschen, die kurz vor dem Erreichen der Volljährigkeit stehen, einem besonderen Druck in der Jugendhilfe ausgesetzt sind.

Wer hat sich an den BRJ gewandt? Die meisten Unterstützungsanfragen an den BRJ erfolgten durch die Kindesmutter des betroffenen jungen Menschen (148 Fälle; 37%). Oft wurde diese durch eine Fachkraft, die die Arbeit des BRJ kennt, vermittelt oder über die Homepage auf das Beratungsangebot aufmerksam. Fast ebenso häufig nahmen Mitarbeiter/innen des betreuenden Jugendhilfeträgers oder anderweitig involvierte Fachkräfte (z.B. Mitarbeiter/in einer Beratungsstelle) Kontakt mit dem BRJ auf (143 Fälle; 36%). Daneben gab es Kontaktaufnahmen durch Väter, Pfleger/ternteile, Bekannte und sonstige Familienmitglieder der Betroffenen. In 33 Fällen (8%) wandten sich die jungen Menschen direkt selbst an den BRJ.

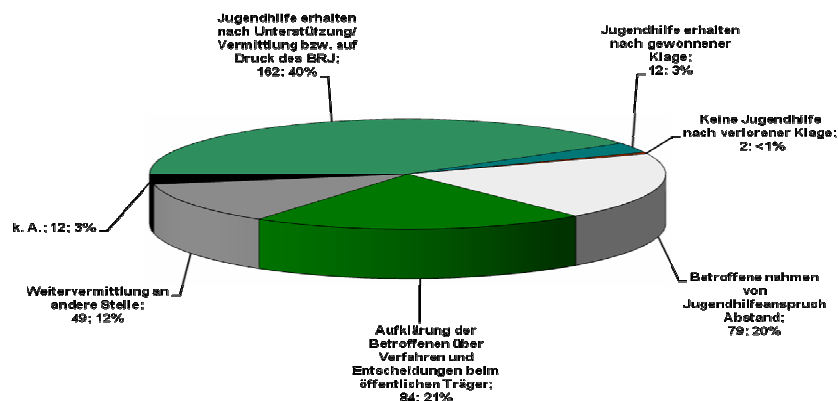
Wenn die Betroffenen sich an uns wenden, bestehen die Konflikte mit dem Jugendamt oft schon eine längere Zeit, sind sehr komplex und dementsprechend nicht schnell auflösbar. In der Praxis zeigt sich, dass die Bearbeitungsfristen im Verwaltungsverfahren vom öffentlichen Träger häufig überschritten werden, wie es auch im Fallportrait von Luise der Fall ist. Das führt dazu, dass in 73% aller Fälle eine längerfristige Beratung und Begleitung durch den BRJ erforderlich war. Nur in den Fällen, in denen unmittelbar ersichtlich war, dass andere Stellen die Betroffenen in geeigneter Weise unterstützen konnten, fand eine direkte Weiterleitung der betroffenen jungen Menschen bzw. Familien durch den BRJ statt (42 Fälle; 11%). In den verbleibenden 65 Fällen (16%) fand keine über die Erstberatung hinausgehende Begleitung statt, da diese Fälle rechtlich und fachlich eindeutig waren und/oder die Betroffenen im folgenden Klärungsprozess durch andere Fachkräfte begleitet und unterstützt werden konnten.

Was wollten die Betroffenen mit der Unterstützung des BRJ erreichen, wo lag der Konflikt mit dem Jugendamt? In den 400 ausgewerteten Fällen ging es in fast der Hälfte aller Fälle um die Nichtgewährung von neu beantragten Jugendhilfeleistungen (195 Fälle; 49%). Mit Abstand folgen auf dem zweiten Rang Fälle, bei denen das Jugendamt eine laufende Jugendhilfeleistung beenden wollte (90 Fälle; 23%). Weitere Ziele der Betroffenen waren u.a. eine andere Hilfeform (24 Fälle), mehr Fachleistungsstunden (5 Fälle) und die Veränderung der inhaltlichen Ausgestaltung einer bestehenden Hilfe (22 Fälle). In insgesamt 28 Fällen bezog sich das Anliegen auf materielle Leistungen (z.B. höherer Regelsatz, Abwenden von Pflegegeldkürzungen, GEZ-Gebührenbefreiung).

Um welche Hilfen ging es? Insgesamt wurden in den 400 abgeschlossenen Fällen 451 Hilfen von den Betroffenen vom Jugendamt gewünscht. Grundsätzlich kommen alle Hilfeformen vor, es gibt jedoch ähnlich wie hinsichtlich der Altersgruppen deutliche Häufungen. Die Auseinandersetzungen zwischen Jugendamt und Betroffenen bezogen sich in etwa einem Drittel (32%; 146 Nennungen) aller Nennungen auf stationäre Hilfen in Form des betreuten Wohnens nach § 34 SGB VIII. Weitere 21% verteilen sich auf Jugendberufshilfen nach § 13.2 SGB VIII (55 Nennungen) und Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und

Jugendliche nach § 35a SGB VIII (41 Nennungen). Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII, bei denen es im Hilfeprozess um noch keinen weiter spezifizierten Leistungsparagrafen ging, Sozialpädagogische Familienhilfen nach § 31 SGB VIII sowie die Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII machen weitere 22% der Nennungen aus. Die übrigen 25% verteilen sich durchweg auf ambulante Hilfeformen. Betrachtet man diese Zahlen fällt auf, dass es sich bei den beiden am häufigsten genannten Hilfeformen (Jugendberufshilfe und stationäre Hilfen in Form des betreuten Wohnens, insgesamt 201 Nennungen) um Hilfen handelt, die mit vergleichsweise hohen Kosten für den öffentlichen Träger verbunden sind. Betrachtet man die 55 Jugendberufshilfefälle über die Jahre, so fällt außerdem auf, dass seit 2008 ein deutlicher Rückgang an Anfragen zu verzeichnen ist. Dies könnte ein Hinweis darauf sein, dass viele Jugendliche und junge Volljährige Berufsbildungsmaßnahmen vom JobCenter annehmen und keinen Antrag mehr beim Jugendamt stellen, obwohl vielleicht ein Jugendhilfebedarf besteht.

Wie endeten die Fälle?



In der Mehrheit der Fälle (40%) konnten die Betroffenen mit Hilfe des BRJ ihren Jugendhilfeanspruch beim öffentlichen Träger geltend machen. Eines der bereits beschriebenen Qualitätskriterien wurde dabei sehr erfolgreich und sichtbar umgesetzt: Im Interesse der Betroffenen hat die außergerichtliche Vermittlung stets Vorrang vor gerichtlichen Schritten. Gerichtliche Schritte sind langwierig und stellen für die Betroffenen eine enorme zusätzliche emotionale Belastung dar. Die Mehrzahl der Fälle wurde erfolgreich auf außergerichtlichem Wege abgeschlossen. In nur 19 von 400 Fällen wurde der Weg zum Gericht empfohlen und unterstützt, davon waren 12 Fälle erfolgreich und nur zwei Klagen wurden verloren. In den verbleibenden fünf Fällen hielten die Betroffenen, meist junge Volljährige ohne Unterstützung durch Fachkräfte, den langen Verfahrensweg nicht durch

oder es wurde ihnen eine andere Hilfe vom Jugendamt angeboten, die für sie akzeptabel war.

Neben denjenigen, die nach einem – zumeist langfristigen – Beratungsprozess ihren Rechtsanspruch durchsetzen konnten, gibt es eine relativ hohe Zahl von Betroffenen, die im Laufe des Beratungsprozesses von ihrem Jugendhilfeanspruch selbst Abstand nahmen: 20% der Betroffenen brachen die Beratung im Zuge langwieriger Entscheidungsprozesse und strittiger Auseinandersetzungen mit dem Jugendamt ab – einige sogar während laufender Gerichtsverfahren mit hohen Erfolgsaussichten. Eine dritte große Gruppe (21%) sind schließlich diejenigen Fälle, in denen auch aus Sicht des BRJ kein Rechtsanspruch auf Hilfe bestand. Die Betroffenen wurden in diesem Fall über das Verwaltungsverfahren und die Entscheidungen des Jugendhilfeträgers aufgeklärt. Diese Fälle verdeutlichen, dass es viele Betroffene gibt, die verunsichert sind, sich durch das Jugendamt nicht ausreichend aufgeklärt fühlen und eine unabhängige Beratung zu ihren Ansprüchen und deren Grenzen benötigen – auch dann, wenn keine Ansprüche verletzt wurden.

Ausblick: Netzwerk Ombudschaft

Luise ist kein Einzelfall und könnte auch in anderen Städten und Bundesländern leben. Aus diesem Grund haben sich in mehreren Bundesländern in den vergangenen Jahren Initiativen zur Entwicklung von Ombuds- und Beschwerdestellen in der Jugendhilfe gegründet.⁴ Es handelt sich um eine Vielzahl von Pilot- und Modellprojekten, die ausgehend von den regionalen Gegebenheiten nach Möglichkeiten suchen, Betroffene in der Sicherung ihrer Jugendhilferechte zu unterstützen. Im Februar 2008 trafen sich erstmals alle Initiativen in Berlin: das bundesweite „Netzwerk Ombudschaft in der Jugendhilfe“ war geboren.

Um das Netzwerk zu stabilisieren, zu unterstützen und auszubauen, entwickelte der BRJ im August 2008 die „Netzwerkstelle Ombudschaft in der Jugendhilfe“. Dieses Projekt wird zunächst von Aktion Mensch e.V. für drei Jahre gefördert. Wir unterstützen Einzelpersonen und Initiativen im gesamten Bundesgebiet, die im Sinne von Ombudschaft in der Jugendhilfe tätig sein wollen, und begleiten und fördern die Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit der Initiativen. Aktuell setzen sich neben dem BRJ sieben weitere Ombuds- und Beschwerdestellen für die Betroffenenrechte ein. Darüber hinaus gibt es von vielen Fachkräften aus dem sozialen Bereich Interesse und Überlegungen neue Initiativen zu gründen. Die Nachfrage an ombudschaftlicher Beratung im Bereich Jugendhilfe wächst zunehmend.

Ombudschaft stellt zwar ein relativ neues und bisher kaum institutionalisiertes, aber wichtiges Qualitätskriterium in der Jugendhilfe dar. Für die öffentlichen Träger sind solche

⁴ Nähere Informationen über die einzelnen Initiativen sowie Kontaktdaten und ggf. Internetadressen sind auf der Homepage der Netzwerkstelle unter www.ombudschaft-jugendhilfe.de zu finden.

Initiativen ungewohnt. Viele der Initiativen berichten, dass sie zunächst als Bedrohung empfunden, kritisiert und sogar bekämpft werden. Die Netzwerkstelle Ombudschaft in der Jugendhilfe soll dazu beitragen, den Gedanken der Ombudschaft als Unterstützung von Bürger/innen in der Wahrnehmung ihrer Rechte auch in der Jugendhilfe zu verbreitern und seine Akzeptanz bei den unterschiedlichen Akteuren zu fördern.

Alle Interessierten sind herzlich eingeladen, Kontakt mit uns aufzunehmen.